

FAQs zur Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

(Stand 23.07.2025)

Intervention DEB-EL-0501-02 im Rahmen des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz bietet seit Beginn der neuen EU-Förderperiode in 2023 eine Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte¹ (JLW) an. Damit soll der Start in die unternehmerische Selbständigkeit der JLW erleichtert und die Bereitschaft des qualifizierten Berufsnachwuchses zur Betriebsübernahme gestärkt werden.

Mit diesem FAQ wollen wir Ihnen grundlegende Informationen zur Niederlassungsbeihilfe geben. Gerne können Sie sich bei darüberhinausgehenden Fragen an das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel (DLR Mosel) wenden.

¹ Um einerseits der Geschlechtsneutralität Rechnung zu tragen, andererseits eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in diesem FAQ durchgängig die Abkürzung JLW für Junglandwirte und Junglandwirtinnen verwendet.

Inhalt

1. Junglandwirt und erstmalige Niederlassung	4
1.1 Was ist eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt (JLW)?	4
1.2 Was bedeutet der Begriff "Erstmalige Niederlassung" in der Niederlassungs-beihilfe für JLW? Kann es sich auch schon um eine Niederlassung handeln, wenn ich weniger als 51% der Stimmanteile halte?	4
1.3 Ist eine hauptberufliche Tätigkeit Fördervoraussetzung?	4
1.4 Ich habe mit meinem Vater eine GbR gegründet - kann ich als JLW dennoch die Beihilfe beantragen?	4
1.5 Was ist zu tun, wenn eine GbR zur eGbR wird?	5
1.6 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, wenn ich kein Einzelunternehmen habe?	5

1.7 Ist es für Personengesellschaften oder juristische Personen künftig möglich, die Niederlassungsbeihilfe zu erhalten, wenn sie nacheinander von Personen kontrolliert werden, die jeweils die Anforderungen an die maßgebliche Person erfüllen? _____	5
1.8 Kann eine/ein JLW in mehreren Personengesellschaften beteiligt und jeweils die maßgebliche Person sein? _____	5
1.9 Kann die Niederlassungsbeihilfe auch dann gewährt werden, wenn in einem aus mehreren Vorstandsmitgliedern bestehenden Vorstand eine Entscheidung gegen die/den JLW getroffen werden kann? _____	5
2. Antrag _____	6
2.1 Wer kann einen Antrag auf die Niederlassungsbeihilfe für JLW stellen? _____	6
2.2 Welche besonderen Fördervoraussetzungen gelten für die Niederlassungsbeihilfe? _____	6
2.3 Welche Formulare muss ich für einen Antrag auf die Niederlassungsbeihilfe ausfüllen? _____	7
2.4 Reicht es vorab den Antrag formlos einzureichen und die geforderten Unterlagen werden nachgereicht? _____	7
2.5 Kann die Niederlassungsbeihilfe zeitgleich mit der Junglandwirteprämie bei den Direktzahlungen und dem Junglandwirtebonus im AFP und/oder einer Investitionsbeihilfe beantragt werden? _____	7
2.6 Gelten Auswahlkriterien für den Antrag? _____	7
2.7 Wie erfolgt das Auswahlverfahren? _____	7
2.8 Was ist Art, Umfang und Höhe bzw. Fördersatz der Zuwendung? _____	8
2.9 Muss ich einen Geschäftsplan mit dem Antrag vorlegen? _____	8
2.10 Wird die Einhaltung der Entwicklungsziele und der festgelegten Meilensteine in den ersten 5 Jahren überprüft? _____	8
2.11 Ist die Zahlung der Niederlassungsbeihilfe an die Verpflichtung von Investitionen gebunden? _____	8
2.12 Gibt es eine Beschränkung in Bezug auf die Betriebsgröße (KMU)? _____	9
2.13 Ist ein Betrieb, der keine positiven Einkünfte hat, förderfähig? _____	9
3. Berufliche Qualifikation _____	9
3.1 Welche berufliche Qualifikation (Ausbildung, Weiterbildung, Studium) muss eine/ein JLW erfüllen? _____	9
3.2 Sind die Berufe „Tierarzt“, „Landmaschinenmechaniker“ oder „Schlachter“ grüne Berufe und erfüllen somit die Anforderungen JLW? _____	10
3.3 Muss ich die berufliche Qualifikation zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme oder Antragstellung erfüllen? _____	10
4. Betriebliche Voraussetzungen _____	10
4.1 Welche Voraussetzungen muss mein Betrieb erfüllen, damit ich die Niederlassungsbeihilfe beantragen kann? _____	10

4.2 Wie lange ist eine Antragstellung nach der Betriebsgründung oder Übernahme möglich? _____	10
4.3 Wenn ich meine Existenz erst ganz neu gründe, habe ich ja keine Betriebsdaten. Kann ich den Antrag auf Niederlassungsbeihilfe dennoch sofort stellen? _____	10
4.4 Wo kann ich eine BNRDZ beantragen? _____	11
4.5 Muss mein Betriebssitz in Rheinland - Pfalz sein oder reicht es aus, wenn ich lediglich Flächen in Rheinland-Pfalz bewirtschafte? _____	11
4.6 Wie ist die <i>familiäre Bindung</i> bei der Betriebsübernahme definiert? _____	11
4.7 Wie ist die Betriebsübernahme ohne <i>familiäre Bindung</i> definiert? _____	11
4.8 Welche Förderausschlüsse gelten? _____	11
4.9 Gelten Obergrenzen in Bezug auf die Tierhaltung? _____	11
5. Sanktionen _____	12
5.1 Was passiert, wenn ich die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Auflagen nicht einhalte? _____	12

1. Junglandwirt und erstmalige Niederlassung

1.1 Was ist eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt (JLW)?

Eine oder ein JLW ist eine natürliche Person, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niederlässt und im Jahr dieser Erstniederlassung höchstens 40 Jahre alt ist, d.h. zum Zeitpunkt der vollständigen Vorlage des Antrags darf das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Junglandwirtin oder der Junglandwirt zumindest einen der folgenden Abschlüsse nachweisen können. Eine Ausführliche Auflistung ist unter Nr. 3.1 zu finden.

1.2 Was bedeutet der Begriff "Erstmalige Niederlassung" in der Niederlassungsbeihilfe für JLW? Kann es sich auch schon um eine Niederlassung handeln, wenn ich weniger als 51% der Stimmanteile halte?

Ja, als *erstmalige Niederlassung* gilt die erstmalige, selbstständige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Beginn einer Minderheitsbeteiligung in einer GbR als Gesellschafter.

Als Nachweis, dass sich die/ der JLW niedergelassen hat, dient der Auszug aus dem Versicherungsverlauf der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau (SVLFG) und ggf. der Gesellschaftsvertrag. Auch ein Eintrag zur Freistellung der Versicherungspflicht wird als Hinweis auf eine mögliche Erstniederlassung überprüft.

Nicht gefördert werden JLW, deren erstmalige Niederlassung länger als 24 Monate vor der Antragstellung datiert.

1.3 Ist eine hauptberufliche Tätigkeit Fördervoraussetzung?

Zielsetzung der Förderung ist es Junglandwirtinnen und Junglandwirten in ihrem Bestreben durch Gründung bzw. Übernahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens sich dauerhaft und nachhaltig eine hauptberufliche Existenz zu schaffen bzw. zu sichern.

Als Einzelunternehmer besteht die Möglichkeit nach 3 Jahren ab Antragstellung die hauptberufliche Tätigkeit nachzuweisen.

Dies umfasst folgende Angaben:

- Erwirtschaftung des überwiegenden Einkommens aus der Landwirtschaft
- nicht-selbständige Nebentätigkeit umfasst nicht mehr als 20 Wochenarbeitsstunden

Entsprechende Nachweise (Steuerbescheid bzw. Arbeitsvertrag bzw. Negativerklärung) sind der Bewilligungsbehörde drei Jahre nach Bewilligung der Niederlassungsbeihilfe zusammen mit dem 1. Bericht zur Erfüllung der Meilensteine vorzulegen.

1.4 Ich habe mit meinem Vater eine GbR gegründet - kann ich als JLW dennoch die Beihilfe beantragen?

Bei einer GbR kommt es auf die vertragliche Gestaltung an, die in jedem Einzelfall geprüft wird. Grundsätzlich gilt, dass der/die JLW für den Erhalt einer Niederlassungsbeihilfe mindestens 51% der Geschäfts-, Gewinn- und Stimmanteile innehaben muss.

1.5 Was ist zu tun, wenn eine GbR zur eGbR wird?

Im laufenden Antragsverfahren oder während des Bewilligungszeitraums ist jede Änderung, also auch die Eintragung als eGbR, der Bewilligungsstelle zu melden.

1.6 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, wenn ich kein Einzelunternehmen habe?

Wenn sich der/die JLW unter Rückgriff auf eine juristische Person oder eine Personengesellschaft niederlässt, hängt die Gewährung der Beihilfe davon ab, dass er oder sie die Kontrollbefugnisse innerhalb der Gesellschaft innehat. Das setzt voraus, dass er oder sie mehr als die Hälfte der Anteile dieser Gesellschaft hält und dass die Anteile mehr als die Hälfte der Stimmrechte repräsentieren (jeweils mindestens 51%). Um auch die finanzielle Kontrolle über den Betrieb sicher zu stellen, sind dem Junglandwirt mindestens 51 % der Geschäfts- sowie Gewinnanteile zu übertragen und das Stimmrecht ist nach Beteiligungsverhältnissen festzulegen.

Der aktuelle Vertrag sowie ggf. seine Vorverträge sind mit dem Antrag einzureichen. Das Abschlussdatum des Erstvertrags dient der Berechnung der erstmaligen Niederlassung, welche innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragsstellung erfolgt sein muss.

1.7 Ist es für Personengesellschaften oder juristische Personen künftig möglich, die Niederlassungsbeihilfe zu erhalten, wenn sie nacheinander von Personen kontrolliert werden, die jeweils die Anforderungen an die maßgebliche Person erfüllen?

Nein, in dieser Förderperiode von 2023 bis 2027 ist jeder Betrieb einmalig förderfähig.

1.8 Kann eine/ein JLW in mehreren Personengesellschaften beteiligt und jeweils die maßgebliche Person sein?

Nein, eine/ein JLW kann einmalig für die erstmalige Niederlassung gefördert werden. Welche weiteren Beteiligung eine/ein JLW an anderen Betrieben hat, ist nicht relevant.

1.9 Kann die Niederlassungsbeihilfe auch dann gewährt werden, wenn in einem aus mehreren Vorstandsmitgliedern bestehenden Vorstand eine Entscheidung gegen die/den JLW getroffen werden kann?

Nein, es darf nicht möglich sein, dass eine Entscheidung gegen die/den JLW getroffen wird.

2. Antrag

2.1 Wer kann einen Antrag auf die Niederlassungsbeihilfe für JLW stellen?

Grundsätzlich können Einzelpersonen, die die Definition *Junglandwirtin oder Junglandwirt (JLW)* erfüllen und sich erstmalig niederlassen, ob im Einzelunternehmen oder als Teil einer Personengesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person, einen Antrag auf Gewährung der Niederlassungsbeihilfe stellen.

Im Falle, dass ein landwirtschaftliches Unternehmen von mehreren Junglandwirten gemeinsam geführt wird und die Junglandwirte gleichberechtigt die Führung des Unternehmens i.S.d. Satzes 2 der Nr. 2.1 ausüben kann die Niederlassungsbeihilfe den Junglandwirten gemeinsam bewilligt werden. Die Höhe der Beihilfe ist jedoch immer auf maximal 45.000 €/Unternehmen beschränkt. Sämtliche persönlichen Fördervoraussetzungen müssen von allen antragstellenden Junglandwirten bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

2.2 Welche besonderen Fördervoraussetzungen gelten für die Niederlassungsbeihilfe?

- Zuwendungsvoraussetzung für die Gewährung der Niederlassungsbeihilfe ist, dass die /der JLW sich erstmalig und maximal in einem Zeitraum von 24 Monaten vor der Antragstellung niedergelassen hat.
- Altersgrenze von höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrags.
- Die/den JLW muss zum Zeitpunkt der Antragstellung Betriebsinhaber oder Inhaberin sein oder mindestens 51 % der Anteile der antragsbegründenden Gesellschaft halten, ihre/seine Anteile müssen mehr als die Hälfte der Stimmrechte repräsentieren.
- Die/ den JLW muss nachweisen, dass sein Unternehmen einen Mindeststandardoutput von 40.000 €/Jahr, entsprechend der KTBL-Berechnung, erreicht.

(www. <https://www.ktbl.de/webanwendungen/betriebswirtschaftliche-ausrichtung-landwirtschaftlicher-betriebe>)

Die Berechnung hat grundsätzlich auf der Grundlage des aktuellen Flächennutzungsnachweises des Gemeinsamen Antrages (LEA) zu erfolgen. Liegt ein solcher Flächennutzungsnachweis noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise (z.B. Pachtverträge o.ä.) vorzulegen.

Eine Abweichung ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig und bedarf der Vorlage eines nachvollziehbaren Nachweises der innerbetrieblichen Wertschöpfung des Unternehmens.

- Der Nachweis einer bestimmten landwirtschaftlichen Qualifikation oder verwandter Berufe ist mit der Antragstellung vorzulegen.
- Es muss sich um ein Kleinunternehmen oder Kleinunternehmen handeln mit einer Mindestgröße nach §1 Abs. 5 ALG und Betriebssitz in Rheinland-Pfalz.
- Bei Betrieben mit Tierhaltung gilt die 2 GVE-Obergrenze pro Hektar für das zu übernehmende Unternehmen.
- Die Vorlage eines Geschäftsplans ist notwendig. Darin zwingend enthalten sein müssen:

- Beschreibung der geplanten Betriebsausrichtung und Entwicklungsziele als messbare Meilensteine, die im 3. und 5. Jahr nach der Antragstellung erreicht werden sollen,
- einschl. ggf. geplanten Investitionen und Umstrukturierungen und
- Liquiditätsplanung

2.3 Welche Formulare muss ich für einen Antrag auf die Niederlassungsbeihilfe ausfüllen?

Der Antrag gemäß Antragsformular „Antrag Niederlassungsbeihilfe JLW“ und die Berechnung des Mindeststandardoutputs von 40.000 Euro/Jahr, entsprechend der KTBL-Berechnung (siehe auch Ziffer 2.2 dieser FAQ). Hinzu kommen mit dem Antrag vorzulegende Nachweise bzw. Unterlagen gem. dem Anlagenverzeichnis im Antragsformular.

2.4 Reicht es vorab den Antrag formlos einzureichen und die geforderten Unterlagen werden nachgereicht?

Nein, eine formlose Beantragung ist nicht möglich.

Hinweis: Nur das Eingangsdatum des vollständigen Antrages mit den dazugehörigen Anlagen ist ausschlaggebend für die Wahrung der mit der Gewährung der Niederlassungsbeihilfe verbundenen Fristen (Geburtsdatum oder Vertragsabschluss/ Existenzgründung).

2.5 Kann die Niederlassungsbeihilfe zeitgleich mit der Junglandwirteprämie bei den Direktzahlungen und dem Junglandwirtebonus im AFP und/oder einer Investitionsbeihilfe beantragt werden?

Ja. Die Förderung der JLW besteht in Rheinland-Pfalz aus 3 Säulen:

- der Einkommensunterstützung für Junglandwirte bei den Direktzahlungen (JES)
- dem Junglandwirtebonus im Agrarinvestitionsförderprogramm
- der Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte (NLB JLW)

Die jeweiligen Zuwendungen sind unabhängig voneinander und stellen keine unzulässige Doppelförderung dar. Auch können zeitgleich Investitionsbeihilfen beantragt werden.

2.6 Gelten Auswahlkriterien für den Antrag?

Jeder Förderantrag wird einem Auswahlverfahren unterzogen. Es gilt die Fassung der Auswahlkriterien, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der GAP-SP-Homepage des MWVLW veröffentlicht ist.

2.7 Wie erfolgt das Auswahlverfahren?

Der genaue Termin und das Auswahlbudget werden auf der Internetseite des DLR Mosel veröffentlicht. Die ausgewählten Vorhaben werden dem Ranking entsprechend aus dem zur Verfügung stehenden Budget bedient. Das Ergebnis können Sie auf den Internetseiten des MWVLW und des DLR Mosel einsehen.

Jeder Antrag kann maximal zweimal an einem Auswahlverfahren teilnehmen. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht!

2.8 Was ist Art, Umfang und Höhe bzw. Fördersatz der Zuwendung?

Die Niederlassungsbeihilfe wird als Pauschale in Höhe von 45.000 € gewährt und wird verteilt auf 3 aufeinander folgende Jahre in Tranchen mit jährlich 15.000 € ausbezahlt. Es handelt sich um eine reine Zuschussförderung, die an keine Investition gebunden ist.

2.9 Muss ich einen Geschäftsplan mit dem Antrag vorlegen?

Als Ergänzung zum Antrag ist ein Geschäftsplan mit Angaben zum Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung (IST-Betrieb) bis zum 5. Jahr nach Antragsstellung (ZIEL-Betrieb) vorzulegen. Aus diesem Geschäftsplan muss die geplante Betriebsausrichtung und Entwicklungsziele als messbare Meilensteine mit Angaben zum 3. und 5. Jahr nach der Antragstellung, ggf. geplante Investitionen und Umstrukturierungen und Liquiditätsplanung (bei Neugründungen) hervorgehen. Dazu gehört eine Beschreibung des Betriebs bei Übernahme, vorhandene Buchführungsabschlüsse (ggf. die des Vorgängers), zumindest jedoch eine Gewinn-/Verlustberechnung bzw. eine Bescheinigung eines unabhängigen Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, dass sich das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten gemäß den Kriterien Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 befindet.

2.10 Wird die Einhaltung der Entwicklungsziele und der festgelegten Meilensteine in den ersten 5 Jahren überprüft?

Ja, über den Stand der Umsetzung der festgelegten Meilensteine ist vor Auszahlung der dritten Tranche, i.d.R. im 3. Jahr nach der Antragstellung und vor Beendigung des Bewilligungszeitraumes, also vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bewilligung, Bericht zu erstatten. Die genauen Berichtstermine werden Ihnen mit dem Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Die Formulare, die für die Berichterstattung zu verwenden sind, werden auf der Internetseite des DLR Mosel bereitgestellt.

Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre ab Bewilligung. Wesentliche Änderungen des Konzeptes bzw. in der Geschäftsplanung oder in den von Ihnen festgelegten Meilensteinen, sind während dieser Zeit der Bewilligungsstelle zeitnah und vor der Umsetzung, mitzuteilen.

Wir weisen Sie ausdrücklich an dieser Stelle darauf hin, dass eine nicht zu begründende Nichteinhaltung der Meilensteine zu einer Sanktion und damit zur Minderung bis hin zur Rücknahme des Bewilligungsbescheides führen kann.

2.11 Ist die Zahlung der Niederlassungsbeihilfe an die Verpflichtung von Investitionen gebunden?

Nein.

2.12 Gibt es eine Beschränkung in Bezug auf die Betriebsgröße (KMU)?

Die Niederlassungsbeihilfe ist nur für kleine und Kleinstbetriebe vorgesehen, d.h. die Zahl der Mitarbeiter darf maximal 50, der Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz maximal 10.000.000€ betragen. Hierzu sind Angaben im Antrag und eine Bestätigung durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in der Anlage 4 vorgesehen.

2.13 Ist ein Betrieb, der keine positiven Einkünfte hat, förderfähig?

Nein, ein Betrieb ohne Nachweis von ausreichendem Eigenkapital, positiven Einkünften oder positiver absehbarer Entwicklung/Darstellung in den Antragsunterlagen ist nicht förderfähig.

3. Berufliche Qualifikation

3.1 Welche berufliche Qualifikation (Ausbildung, Weiterbildung, Studium) muss eine/ein JLW erfüllen?

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die/der JLW zumindest einen der folgenden Abschlüsse nachweisen können:

- staatliche Abschlussprüfung als
 - Landwirt/in
 - Gärtner/in
 - Fachkraft Agrarservice
 - Fischwirt/in
 - Forstwirt/in
 - Hauswirtschafter/in
 - Pferdewirt/in
 - Tierwirt/in
 - Winzer/in

oder

- eine der vorgennannten staatlichen Abschlussprüfung entsprechende, weiterführende Techniker- oder Meisterprüfung

oder

- einen Studienabschluss in einem der folgenden Studienfächer:
 - Agrarmanagement
 - Agrarökonomie
 - Agrartechnik
 - Agrarwirtschaft
 - Agrarwissenschaften
 - Agrarwissenschaft Lehramt
 - Agribusiness
 - Fischereiwirtschaft
 - Forstwissenschaft
 - Gartenbau
 - Landwirtschaft

- Nutzpflanzenwissenschaften
- Nutztierwissenschaften
- Ökologische Landwirtschaft
- Pferdewirtschaft/-management
- Precision Farming
- Sustainable Agriculture
- Waldwissenschaft
- Weinbau
- Weinwirtschaft

In begründeten Ausnahmefällen kann die berufliche Qualifikation nachgereicht werden. (s. 3.3)

3.2 Sind die Berufe „Tierarzt“, „Landmaschinenmechaniker“ oder „Schlachter“ grüne Berufe und erfüllen somit die Anforderungen JLW?

Nein.

3.3 Muss ich die berufliche Qualifikation zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme oder Antragstellung erfüllen?

Der Nachweis des Abschlusses der geforderten Qualifikation ist grundsätzlich mit dem Antrag einzureichen. Nur in Härtefällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen.

4. Betriebliche Voraussetzungen

4.1 Welche Voraussetzungen muss mein Betrieb erfüllen, damit ich die Niederlassungsbeihilfe beantragen kann?

Es gelten folgende Anforderungen:

- Die Wirtschaftlichkeit muss gegeben sein - der Betrieb darf sich weder in Schwierigkeiten im Sinne von [Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung \(EU\) Nr. 702/2014](#) befinden noch in einem Insolvenzverfahren. Offene Rückforderungen aus anderen Verfahren führen ebenfalls zum Förderausschluss.
- Einhaltung der Kriterien von Kleinstunternehmen und Kleinunternehmen ([Anhang I, Verordnung \(EU\) Nr. 2022/2472](#))
- Einhaltung der Mindestgröße nach [§1 Abs. 5 ALG](#)
- Betriebssitz in Rheinland-Pfalz
- Bei Tierhaltung: 2 GVE-Obergrenze pro Hektar für das zu übernehmende Unternehmen

4.2 Wie lange ist eine Antragstellung nach der Betriebsgründung oder Übernahme möglich?

Der Antrag auf Förderung kann innerhalb von 24 Monaten nach der erstmaligen Niederlassung gestellt werden.

4.3 Wenn ich meine Existenz erst ganz neu gründe, habe ich ja keine Betriebsdaten. Kann ich den Antrag auf Niederlassungsbeihilfe dennoch sofort stellen?

Ja.

4.4 Wo kann ich eine BNRDZ beantragen?

Die zentrale landwirtschaftliche Betriebsdatei kann bei den, dem Betriebssitz zugehörigen Kreisverwaltungen, beantragt werden. Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse oder in der Geschäftsführung sind die hinterlegten Daten zeitnah zu aktualisieren.

4.5 Muss mein Betriebssitz in Rheinland - Pfalz sein oder reicht es aus, wenn ich lediglich Flächen in Rheinland-Pfalz bewirtschafte?

Der Betriebssitz muss in Rheinland-Pfalz liegen und kann über die Betriebsnummer (BNRZD) gem. Registrierung in der zentralen landwirtschaftlichen Betriebsdatei nachgewiesen werden, die bei der Kreisverwaltung beantragt wird.

4.6 Wie ist die *familiäre Bindung* bei der Betriebsübernahme definiert?

Eine familiäre Bindung liegt vor, wenn der Betrieb von Verwandten 1. oder 2. Grades oder eines Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners übernommen wird. Eltern und ihre Kinder sind im 1. Grad verwandt. Großeltern und Enkelkinder sind ebenso wie Geschwister Verwandte im 2. Grad.

4.7 Wie ist die Betriebsübernahme ohne *familiäre Bindung* definiert?

Der Betrieb wird vom Dritten oder Personen ab dem 3. Verwandtschaftsgrad übernommen.

4.8 Welche Förderausschlüsse gelten?

Nicht gefördert werden JLW

- deren Eintrag der Selbständigkeit im Sozialversicherungsnachweis (SVLFG) länger als 24 Monate vor der Antragstellung datiert,
 - die persönlich die Prosperitätsgrenze von 300.000 € überschreiten
- oder wenn ihr Betrieb
- eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25% hat,
 - grösser als Kleinunternehmen nach [Anhang I, Verordnung \(EU\) Nr. 2022/2472](#) ist,
 - sich in Schwierigkeiten im Sinne von [Artikel 2 Nr. 59 der Verordnung \(EU\) Nr. 2472/2022](#) vom 14.12.2022 i.V.m. Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) Nr. 651/2014 befindet,
 - ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder gegen ihn eröffnet ist,
 - einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet wurde,
 - eine Aktiengesellschaft ist,
 - die Grenze von 2 GVE/ha im Kalenderjahresmittel (Stichtag 31.12) überschreitet.

4.9 Gelten Obergrenzen in Bezug auf die Tierhaltung?

Bei Tierhaltung gilt die 2 GVE-Obergrenze je Hektar. Die Berechnung erfolgt über die Excel-Datei aus den Antragsanlagen. Zum Nachweis können bei Kontrollen die Angaben aus Hit oder den Direktzahlungen herangezogen werden

Für jedes Folgejahr besteht die Einhaltung der 2 GVE-Obergrenze pro Hektar im Kalenderjahresmittel (Stichtag 31.12) als Förderverpflichtung bei der Tierhaltung. Die Einhaltung der Verpflichtung wird für den ganzen Verpflichtungszeitraum im dritten und fünften Jahr nach der Bewilligung überprüft. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung kann sanktioniert werden.

5. Sanktionen

5.1 Was passiert, wenn ich die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Auflagen nicht einhalte?

Gegen Begünstigte, die Auflagen und Fördervoraussetzungen sowie Förderverpflichtungen nicht einhalten, sind verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 zu verhängen. Kurzbeschreibung und Sanktionskatalog finden Sie in aktueller Fassung auf der Internetseite des DLR Mosel.